

<p>Österreichischer Bundesfeuerwehrverband</p>	<p>Die österreichischen Brandverhütungsstellen</p>	<p style="text-align: center;">TRVB 124 F</p> <p style="text-align: center;">TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ</p> <p style="text-align: center;">ERSTE UND ERWEITERTE LÖSCHHILFE</p> <p style="text-align: center;">INHALTSÜBERSICHT</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Begriffsbestimmungen 3. Brandklassen und Löschmittel 4. Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe 5. Anwendungsrichtlinien 6. Bemessung der erforderlichen Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe 7. Zitierte Normen, Gesetze und Richtlinien 8. Rechenbeispiele 	<p>Ausgabe 1.3.2017 Ersatz für Ausgabe 1997</p> <p>Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.</p> <p>Genehmigt in der 330. Präsidialsitzung des ÖBFV mittels Umlaufbeschluss U003/16 am 27.11.2016 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungsstellen am 13.12.2016</p>
---	---	---	--

1. Allgemeines
Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Anforderungen bzgl. Auswahl, Anzahl und Anordnung von Geräten für die Erste und die Erweiterte Löschhilfe zur Bekämpfung von Entstehungsbränden festzulegen. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Verwendung der verschiedenen Leistungsklassen von Tragbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 3 von Tragbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 1866 und Ortsfeste Löschanlagen gemäß TRVB 128 S. Soweit gesetzliche Bestimmungen Abweichungen zu dieser Richtlinie enthalten, sind jedenfalls die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.






Diese TRVB gilt für alle Objekte, die nach Inkrafttreten dieser TRVB errichtet werden, nicht jedoch für Bestandsbauten, die im ursprünglichen Konsens betrieben werden. Bei Zubauten zu Bestandsbauten ist diese TRVB dafür anzuwenden.

Die Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöcher nach dieser Richtlinie erfolgt nicht mehr wie bisher nach Löschmitteleinheiten (LE), sondern in Abhängigkeit von der Brandgefährdungskategorie (geringe, mittlere und hohe), der Nettogrundfläche je Geschoss, dem Löschvermögen (Prüfobjekt) für die jeweilige Brandklasse und der maximale Gehweglänge bis zum Tragbaren Feuerlöcher.

Halonlöscher sind nicht von dieser Richtlinie erfasst, da diese grundsätzlich verboten sind und sich deren Anwendungsbereich nur auf wenige Ausnahmefälle beschränkt. Siehe dazu die „Verordnung über das Verbot von Halonen“ BGBl Nr. 576/1990 und „Halonbankverordnung“ BGBl II Nr. 77/2000.

2. Begriffsbestimmungen
Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB 001 A zu entnehmen: Download auf www.trvb-ak.at.

3. Brandklassen und Löschmittel
3.1 Brandklassen
Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die im Betrieb vorhandenen Materialien oder Stoffe entsprechend ihrer Zuordnung zu einer oder mehreren Brandklassen geeignet sein. Die Eignung für eine oder mehrere Brandklassen ist auf dem Feuerlöscher mit den dafür geltenden Piktogrammen angegeben (siehe Tabelle 1).
Tabelle 1: Einteilung der Brände in Brandklassen gemäß ÖNORM EN 2

Brandklasse	Piktogramm	In Wort und Schrift
A		Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen.
B		Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.
C		Brände von Gasen.
D		Brände von Metallen.
F		Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten.

3.2 Eignung der Löschmittel in Feuerlöschern für die Brandklassen

Nachstehende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Eignung der Löschmittel in Feuerlöschern für die jeweiligen Brandklassen.

Tabelle 2: Eignung der Löschmittel in Feuerlöschern

Löschmittel	Brandklassen gemäß ÖNORM EN 2				
	A	B	C	D	F
Wasser (mit und ohne Zusatz)	•				
Schaummittelösung	•	•			
Glutbrandpulver (ABC-Pulver)	•	•	•		
Flammbrandpulver (BC-Pulver)		•	•		
Metallbrandpulver (D-Pulver)				•	
CO ₂ (Kohlenstoffdioxid)		•			
Sonderlöschmittel *) **)	•	•		•	•

*) z.B. Kochsalz, Zement, Löschsand

**) Sonderlöschmittel können sowohl für eine angeführte Brandklasse als auch für mehrere Brandklassen geeignet sein

3.3 Beispiel für die Beschriftung eines Tragbaren Feuerlöschers G12 gemäß ÖNORM EN 3, der für die Brandklasse A das Prüfobjekt 55A und für die Brandklasse B das Prüfobjekt 233B löscht.

Menge und Art des Löschmittels	FEUERLÖSCHER 12 kg ABC Pulver 55A 233B C		Prüfobjekte für die jeweilige Brandklasse
Anleitung zum Gebrauch			
Für welche Brandklasse geeignet	A B C VORSICHT NACH JEDER BETÄTIGUNG NEU FÜLLEN REGELMÄSSIG AUF EINSATZBEREITSCHAFT PRÜFEN NUR SOLCHE LÖSCHTREIBMITTEL UND ERSATZTEILE VERWENDEN, DIE MIT DEM ANERKANNTEN MUSTER ÜBEREINSTIMMEN LÖSCHMITTEL: 12 kg ABC-PULVER NR. DER ANERKENNUNG: 413A TREIBMITTEL: 225 c CO ₂ TYP: X 25 H FUNKTIONSBEREICH: -20° C bis +60° C		
	Sicherheitshinweise z.B. Anwendungs- beschränkungen bei elektrischen Anlagen Prüflinienkette		
	HERSTELLER		

4. Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe

4.1 Geräte der Ersten Löschhilfe

4.1.1 Tragbare Feuerlöschers

Diese Richtlinie bezieht sich nur auf solche Tragbaren Feuerlöschers, die gemäß ÖNORM EN 3 geprüft und zugelassen sind.

Tragbare Feuerlöschers werden gemäß dieser TRVB in Abhängigkeit vom enthaltenen Löschmittel bezeichnet.

Tabelle 3: Feuerlöschersarten, Kurzbezeichnungen und Löschmittelmengen

Art des Tragbaren Feuerlöschers	Kurzbezeichnung	Löschmittelmenge	Eignung der Löschmittel für Brandklassen gem. ÖNORM EN 2
Wasserlöschers	W 6 W 9	6 l 9 l	A
Schaumlöschers	S 6 S 9	6 l 9 l	A und B
Glutbrandpulverlöschers (ABC-Pulver)	G 6 G 9 G 12	6 kg 9 kg 12 kg	A, B und C
Flammbrandpulverlöschers (BC-Pulver)	P 6 P 9 P 12	6 kg 9 kg 12 kg	B und C
Metallbrandlöschers (D-Pulver)	PM 6 PM 9 PM 12	6 kg 9 kg 12 kg	D
CO ₂ -Löschers	K 2 K 5	2 kg 5 kg	B
Fettbrandlöschers	F 6 F 9	6 l 9 l	F

Diese Kurzbezeichnungen sind auch in Brandschutzplänen gemäß TRVB 121 O zu verwenden, allerdings ohne Mengenangabe

4.1.2 Wandhydranten gemäß TRVB 128 S

Als Geräte der Ersten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S, Ausführungsvarianten 1a, 1b, 2a, 2b und Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „K“ und „M“.

4.1.3 Sonstige

Ergänzend zu der nach dieser Richtlinie ermittelten Anzahl an Mitteln für die Erste und Erweiterte Löschhilfe können bei bestimmten Nutzungen auch bzw. zusätzlich Sonderlöschgeräte und -mittel wie Löschdecken gemäß ÖNORM EN 1869, Kochsalz, Zement, Löschsand und dgl. erforderlich sein.

4.2 Geräte der Erweiterten Löschhilfe

4.2.1 Fahrenbare Feuerlöschers

Diese Richtlinie bezieht sich nur auf solche Fahrenbaren Feuerlöschers, die gemäß ÖNORM EN 1866 geprüft und zugelassen sind.

Tabelle 4: Fahrbare Feuerlöscher werden gemäß dieser TRVB in Abhängigkeit vom enthaltenen Löschmittel bezeichnet (mit Kurzbezeichnung)

Art des fahrbaren Feuerlöschers	Kurzbezeichnung	Löschmittelmenge	Eignung der Löschmittel für Brandklassen gem. ÖNORM EN 2
Wasserslöscher	W 20	20 l	A
	W 25	25 l	
	W 45	45 l	
	W 50	50 l	
	W 90	90 l	
	W 100	100 l	
	W 135	135 l	
	W 150	150 l	
Schaumlöscher	S 20	20 l	A und B
	S 25	25 l	
	S 45	45 l	
	S 50	50 l	
	S 90	90 l	
	S 100	100 l	
	S 135	135 l	
	S 150	150 l	
Glutbrandpulverlöscher (ABC-Pulver)	G 25	25 kg	A, B und C
	G 50	50 kg	
	G 100	100 kg	
	G 150	150 kg	
Flammbrandpulverlöscher (BC-Pulver)	P 25	25 kg	B und C
	P 50	50 kg	
	P 100	100 kg	
	P 150	150 kg	
CO ₂ -Löscher	K 10	10 kg	B
	K 20	20 kg	
	K 30	30 kg	
	K 50	50 kg	

Diese Kurzbezeichnungen sind auch in Brandschutzplänen gemäß TRVB 121 O zu verwenden, mit Ausnahme der Mengenangaben.

4.2.2 Wandhydranten gemäß TRVB 128 S

Als Geräte der Erweiterten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S, Ausführungsvariante 3 und Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „G“.

4.3 Anwendungsbeschränkungen

4.3.1 Für elektrische Betriebsräume sind Wasserslöscher, Wasserslöscher mit leitfähigkeitsverbessernden Zusätzen und Schaumlöscher grundsätzlich nicht geeignet, außer diese Feuerlöscher sind für den Einsatz an spannungsführenden elektrischen Anlagen zugelassen (vgl. Punkt 9 ÖNORM EN 3-7:2007). Darüber hinaus gibt die ÖVE/ÖNORM E 8350 weitere Anwendungshinweise und -beschränkungen für die Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen und in deren Nähe.

4.3.2 In Räumen mit Menschenansammlungen sowie in Verkaufsstätten, Veranstaltungsräumen, Schulen, Beherbergungsstätten, Anstalten (wie Justizanstalten und Krankenanstalten) und Bürobereichen dürfen mit Ausnahme von jenen Räumen, in denen jedenfalls überwiegend mit Bränden der Brandklasse B gerechnet werden muss, Pulverlöscher nicht bereitgestellt werden: es dürfen nur solche Feuerlöscher bereitgestellt werden, deren Einsatz nicht zu einer Sichtbehinderung führt (z.B. Wasser, Schaum).

Diese Technische Richtlinie
(mit einer Gesamtseitenzahl von 13 Seiten)
ist ab einem Druckkostenbeitrag von EUR XY,-
bei den Österreichischen Brandverhütungsstellen,
dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
und den Landesfeuerwehrverbänden erhältlich.

Die Adresse der
Österreichischen Brandverhütungsstellen
finden Sie auf Seite XY,
die Adressen des
Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes
und der Landesfeuerwehrverbände
ebenfalls auf Seite XY
bzw. entsprechende Links unter
www.brandschutz.at